

**Satzung
des Rhein-Hunsrück-Kreises
über Qualifizierung, Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege
vom 09.12.2013**

Der Kreistag hat aufgrund
des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.05.2013 (GVBl. S. 139), in Verbindung mit
§§ 22 bis 24 und 90 Absatz 1 Nr.3 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), und
§ 1 Absatz 1 und 5 des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz (KTagStG) vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2013 (GVBl. S. 256),
am 09.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe, die dem Rhein-Hunsrück-Kreis als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung obliegt (§§ 2 Absatz 2 Nr. 3 in Verbindung mit 22 bis 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1 KTagStG). Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung. Er orientiert sich an der Entwicklung des Kindes und umfasst insbesondere die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet werden.
- (2) Für alle Kinder ist Kindertagespflege insbesondere dann anzubieten, wenn entsprechende Betreuungskapazitäten in Kindertagesstätten und Schulen nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind. Kindertagespflege soll dann als ergänzendes Angebot für nicht abgedeckte Betreuungszeiten dienen. Im begründeten Ausnahmefall kann hiervon abgewichen werden.

§ 2 Personenkreis

- (1) Kind im Sinne dieser Satzung ist ein junger Mensch, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (§ 7 Absatz 1, Nr. 1 SGB VIII).
- (2) Personensorgeberechtigter im Sinne dieser Satzung ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht (§ 7 Absatz 1, Nr. 5 SGB VIII).

§ 3 Fördervoraussetzungen

- (1) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind ab dem Monat des Antragseingangs in der Kindertagespflege oder in einer Tageseinrichtung zu fördern, wenn
 1. die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. alle Personensorgeberechtigten, bei denen das Kind lebt,
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhaltenund die Geeignetheit der Tagespflegeperson festgestellt ist.
- (2) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Für diese Kinder sollen vorrangig wohnortnahe Plätze in Kindertagesstätten in Anspruch genommen werden.
- (3) Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt haben Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Diese Kinder können in Ausnahmefällen bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden. Es gelten die Voraussetzungen § 3 Absatz 1 entsprechend.
- (4) Für Schulkinder bis 14 Jahre ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein bedarfsgerechtes Tagespflegeangebot nach Ausschöpfung aller anderen Betreuungsmöglichkeiten (Ganztagsschule, Kinderhort etc.) ergänzend vorzuhalten. Es gelten die Voraussetzungen § 3 Absatz 1 entsprechend.

§ 4 Tagespflegepersonen

- (1) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Absatz 3 SGB VIII normierten Eignungskriterien erfüllen. Die Geeignetheit setzt außerdem voraus, dass neben einer geordneten beruflichen Situation auch die Gesundheit und Belastbarkeit der Pflegeperson nicht eingeschränkt sind. Vorzulegen sind ärztliche Atteste und ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis; der Nachweis ausreichender räumlicher und hygienischer Verhältnisse erfolgt durch örtliche Überprüfung der Verwaltung des Jugendamtes.
- (2) Geeignete Tagespflegepersonen (§ 23 Absatz 3 SGB VIII) können auch mit dem zu betreuenden Kind in gerader Linie verwandt sein, soweit die Kriterien nach Absatz 1 erfüllt werden.

§ 5 Art und Umfang der Förderung in Kindertagespflege

- (1) Wird ein Kind an eine Tagespflegeperson vermittelt, gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab dem Monat des Antragseingangs laufende Geldleistungen zur Abgeltung des Sachaufwandes, zur Anerkennung der Förderleistung sowie sonstiger Aufwendungen.

Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII:

1. einen angemessenen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung,
 2. die pauschale Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- (2) Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuell vereinbarten Bedarf und den Vorgaben dieser Satzung.
 - (3) Der Betreuungsumfang ist durch die Tagespflegeperson mit schriftlichem Stundennachweis zu dokumentieren, der durch den Personensorgeberechtigten zu bestätigen ist und als Grundlage für die Auszahlung der laufenden Geldleistung dient. Der Nachweis ist grundsätzlich bis zum 10. des Folgemonats einzureichen.
 - (4) Voraussetzung für die Anerkennung der Förderleistung einer Tagespflegeperson, die noch keine Qualifizierung abgeschlossen hat, ist die grundsätzliche Eignung sowie die erklärte Bereitschaft, die Qualifizierungsmaßnahme innerhalb der nächsten 12 Monate nach Beginn der Pfllegetätigkeit aufzunehmen.

- (5) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Angemessener Betrag zur Anerkennung der Förderleistung

- (1) Die Höhe der Förderleistung bestimmt sich ausschließlich nach dem Umfang der tatsächlich erbrachten Betreuung, dem individuellen Förderbedarf des betreuten Kindes, sowie der Anzahl der zu betreuenden Kinder. Eine Differenzierung erfolgt für Betreuungsstunden zwischen 6.00 Uhr und 21.00 Uhr (tagsüber) sowie im Zeitraum von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr (nachts).
- (2) Der maximale Betreuungsumfang pro Monat, für den eine Förderleistung erbracht wird, liegt bei 300 Stunden. Eine Untergrenze wird nicht festgelegt; ob ein Förderauftrag im Sinne des § 1 dieser Satzung vorliegt, ist im Einzelfall zu entscheiden.
- (3) Bei einem besonderen individuellen Betreuungsbedarf besteht die Möglichkeit, einen Zuschlag von 50% der Gesamtförderleistung (Förderleistung und Sachaufwand) zu erhalten. Der Nachweis über einen besonderen Betreuungsbedarf ist anhand geeigneter Unterlagen zu erbringen.
- (4) Auf Antrag können in begründeten Ausnahmefällen Betreuungsbedarfe am Wochenende (Samstag 00.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr) und an einem gesetzlichen Feiertag anerkannt werden.
Es wird ein zusätzlicher Betrag von 50% der Gesamtförderleistung (Förderleistung und Sachaufwand) für die vorgenannten Zeiten gezahlt.
- (5) Für Eingewöhnungsphasen vor dem regulären Tagespflegebeginn werden auf Antrag höchstens 20 Stunden anerkannt.
- (6) Für Betreuungsstunden von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr (über Nacht) wird die Hälfte des Betrags für die Anerkennung der Förderleistung ausgezahlt. Diese Kürzung gilt entsprechend für die Ermittlung des Stundenumfangs nach Absatz 2. Abweichungen sind in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 7 Kostenerstattung für Sachaufwand

- (1) Als Sachaufwand gelten:
1. Fahrtkosten
 2. Verbrauchskosten (anteilig Heizung, Strom, Gas, Wasser, Abfall usw.)
 3. Kosten für Hygieneartikel und Pflegebedarf
 4. Kosten für Ausstattungsgegenstände und
 5. Kosten für Lern- und Spielmaterial, Freizeitgestaltung
- (2) Für den Sachaufwand wird eine Pauschale pro geleistete Betreuungsstunde erstattet.

- (3) Bei Betreuung im Haushalt der Sorgeberechtigten erfolgt eine Kürzung des Erstattungsbetrages für den Sachaufwand, der sich auf die Fahrtkosten beschränkt.
- (4) Die Erstattung des Sachaufwandes wird entsprechend § 6 Absatz 2 dieser Satzung für einen maximalen Betreuungsaufwand von 300 Stunden pro Monat gewährt.

§ 8 Erstattung von Aufwendungen zur Unfallversicherung

- (1) Tagespflegepersonen werden die Kosten einer Unfallversicherung für den Zeitraum der gewährten laufenden Geldleistungen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 dieser Satzung erstattet.
- (2) Die Erstattung des Beitrages zur Unfallversicherung erfolgt nach Vorlage des Beitragsbescheides. Nachgewiesene Beiträge werden bis zur Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Beitrages für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege erstattet.

§ 9 Erstattung von Aufwendungen zur Alterssicherung

- (1) Tagespflegepersonen werden die nachgewiesenen, angemessenen Aufwendungen zur Alterssicherung für den Zeitraum der gewährten laufenden Geldleistungen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 dieser Satzung zu 50 Prozent erstattet. Die Aufwendungen müssen im Zusammenhang mit der Kindertagespflege stehen.
Besteht für Tagespflegepersonen nachweislich keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, können Aufwendungen für eine private Altersvorsorge geltend gemacht werden. Die Erstattung erfolgt hierbei in Höhe der hälftigen, nachgewiesenen Beiträge zur Altersvorsorge, höchstens jedoch in Höhe des hälftigen gesetzlichen Mindestbeitrages.
- (2) Im Rahmen der privaten Alterssicherung werden nur Versicherungen anerkannt, die eine Ausschüttung vor dem 60. Lebensjahr ausschließen und deren Ausschüttung in monatlichen Zahlungen erfolgt.
- (3) Sofern eine Tagespflegeperson mehrere Rentenversicherungen angibt, wird der gesetzlichen Rentenversicherung Vorrang eingeräumt.

§ 10 Erstattung von Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

- (1) Tagespflegepersonen werden die nachgewiesenen, angemessenen Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung für den Zeitraum der gewährten laufenden Geldleistungen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 dieser Satzung zu 50 Prozent erstattet. Die Aufwendungen müssen im Zusammenhang mit der Kindertagespflege stehen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen sind abweichende Regelungen möglich.

§ 11 Kostenbeitrag

- (1) Auf der Grundlage des § 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII werden Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege festgesetzt. Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gilt der Einkommensbegriff der §§ 82 - 84 SGB XII in Verbindung mit § 90 Absatz 4 SGB VIII. Hinsichtlich des Kindergeldes wird bei der Einkommensermittlung von Mehrkindfamilien nur das betreffende Tagespflegekind berücksichtigt.
- (2) Die Kostenbeiträge sind unter Berücksichtigung von Einkommen, Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und des Betreuungsumfanges gestaffelt. Die gestaffelten Kostenbeiträge ergeben sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ab Beginn der Leistung zur Ermittlung ihres Kostenbeitrages auf Verlangen ihr Einkommen der Verwaltung des Jugendamtes schriftlich nachzuweisen. Sofern keine Angaben über die Einkommensverhältnisse gemacht werden, wird der höchste Kostenbeitrag festgesetzt.
- (4) Personensorgeberechtigte, deren Einkünfte unter der in Anlage 2 festgelegten Mindesteinkommensgrenze liegen, sind vom Kostenbeitrag befreit.
- (5) Analog der Regelung für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen bleiben Familien mit mindestens vier Kindern auch bei der Kindertagespflege grundsätzlich beitragsfrei. Dies gilt nicht für Personensorgeberechtigte, deren berücksichtigungsfähiges Einkommen die Endstufe gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung überschreitet.
- (6) Der Kostenbeitrag wird anhand der vorgelegten Betreuungsnachweise für die jeweiligen Monate entsprechend dem tatsächlichen Betreuungsumfang gemäß § 5 dieser Satzung ermittelt.
- (7) Die Regelungen zur Übernahme oder den Erlass des Kostenbeitrages nach § 90 Absatz 2 und 3 SGB VIII bleiben unberührt.

§ 12 Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht nach § 11 dieser Satzung entsteht ab Bewilligung der Leistung und endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes. Die Festsetzung erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt.
- (2) Ein Kostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn ein Kind vom vollendeten 2. Lebensjahr bis Schuleintritt deshalb in Kindertagespflege betreut wird, weil kein Platz in einer Kindertagesstätte angeboten werden kann.

§ 13 Mitwirkungspflicht

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, wesentliche Veränderungen in ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Verwaltung des Jugendamtes unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Die Verwaltung des Jugendamtes ist nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften des SGB X berechtigt, eine Neufestsetzung des Kostenbeitrags rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung oder mit Wirkung für die Zukunft vorzunehmen. Davon unabhängig können die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse regelmäßig durch die Verwaltung des Jugendamtes überprüft werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2011 außer Kraft.

Simmern, 10. Dezember 2013

(Bertram Fleck)

Landrat